Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Середа, 6. Ноября 1857. № 129. Mittwoch, den 6. November 1857.

Von der Blüthe und der Frucht.

(Fortsetzung.)

Und in seiner großen, segnenden Thätigkeit auf dem großen Erdrund vergißt der Wind auch nicht der kleinen Blüthen, die auf seine Hülfe harren, denn er ist es, der den Stamme der Bäume und den Halm der Gräser aufrüttelt aus dem still lebendigen Pflanzentraum, und wenn der Wind in stiller Mainacht einherzieht, erzittern die Blüthen der Bäume und lassen die Hülle der reifgewordenen Staubbehälter aufspringen und der befruchtende Staub der Blüthe wird einhergestreut, um zu dem Stempel schnell zu gelangen, wenn er nahe ist, oder mit dem Winde auf und davon zu ziehen, wenn keine weibliche Blüthe auf dem Baume vorhanden ist, der Fruchtstäubchen aufnimmt.

Und der Wind, er verrichtet treulich auch diesen kleinen Dienst. In seiner Wanderung durch das Erdrund nimmt er von den Pflanzen, die nur männliche Blüthen tragen, die Fruchtstäubchen in seinen Schooß auf und trägt sie weit und breit und streuet sie umher nach allen Gegenden. Und da die Stäubchen gar so leicht sind und der Wind gar so mächtig ist, so trägt er die vielen, vielen Millionen solcher Stäubchen auf seinen gewaltigen Flügeln einher und streut sie überall auf die Flächen der Erde hin, und so gelangen Stäubchen auch zu den Pflanzen, die einsam nur die jungfräulichen Blüthen tragen, die da harren des Freiers, der von Fernen herbeikommen soll, um einen Muttersegen über sie auszuschütten.

Und dieser Muttersegen fehlt nicht. Es ist wahr und wahrhaftig. Der Wind übernimmt diesen getreuen Dienst der Hochzeits-Equipagen und fährt mit dem Bräutigam und wäre es auch meilenweit, zur harrenden Braut. — Sag' an, magst Du dem Winde noch gram sein, der Dich frösteln macht in dunkler Nacht, wenn Du bedenkst, daß er nicht umsonst so eilig thut und viele große Dienste zu leisten hat auf dieser Erde, und im unendlich großen Dienste auch noch im unermüdlichen Liebesdienst begriffen ist, um von Blüthe zu Blüthe die große Rundfahrt zu machen und Heiraths-Partieen zu Stande zu bringen, die ohne ihn fast gar nicht stattfinden könnten.

Ja, gar nicht klein sind die Reisen, die der Wind um deshalb unternimmt. Im botanischen Garten zu Berlin ist eine Pflanze, weiblichen Geschlechts, deren Gatte nur in Amerika vorhanden ist, und auch zu der jungfräulichen Blüthe dieser Pflanze trägt der Wind alljährlich den Bräutigam herbei und pflanzt hier ein Geschlecht fort, das nur der menschliche Forschergeist zur Befriedigung seiner Wißbegierde aus ferner Gegend hierher gebracht hat.

So ist denn der Wind ein herrlicher Heirathscommissionair, der Partieen zu Stande bringt ohne erst sein Geschäft durch falsche Heirathsanträge in den Zeitungen in guten Schwung zu bringen.

Aber auch der Wind hat in diesem Geschäft einige Konkurrenten, die ihm in's Handwerk pfuschen und diese wollen wir sogleich kennen lernen.

Wenn der Wind schon in dem Befruchtungsgeschäft eine so unendlich zauberhafte Rolle spielt, daß er über Meere hin den Fruchtstaub führt, um ihn der weiblichen Blüthe, die ohne ihn fruchtlos bliebe, zu überbringen, so ist das, was die Insekten in diesem Fache thun, unendlich wunderbarer.

Die Bienen und die Schmetterlinge sind bekanntlich die größten Blumenfreunde der Welt; es reihen sich ihnen aber noch viele einzelne Blumenfreunde der Natur an, die in dem Zucker der Blüthen gern ihr kurzes Leben versüßen.

Wenn Bienen oder andere Insekten in die Kronen der männlichen Blumen sich hineinzwängen und dort ein süßes duftiges Mahl feiern, dann springen bei ihrer Berührung die Staubbehälter auf und überschütten die naschigen Gäste mit ihrem Segen; und wenn die trunkenen Zecher nach der Kost der männlichen Blüthe, die vielleicht mildere weibliche aufsuchen, um in ihrem duftigen Honigseim das Dessert zu genießen, dann bringen sie in ihren haarigen Körpern den Fruchtstaub mit und sind so galant, ihn dort abzuschütteln und damit die Zeche zu bezahlen. — Und so unterhalten die Insekten, die von den Blüthen leben, das Blüthenleben selber, denn die Insekten sind es, die das Vermittlergeschäft bei der Befruchtung übernehmen und so Früchte und Pflanzen für eine Nachkommenschaft erhalten, die der größte Theil von ihnen niemals zu Gesicht bekommt.

Man hat lange Zeit an Zufall bei der Befruchtung der Blüthen durch Insekten gedacht, und nahm an, daß dies Geschäft nur beiläufig geschehe, das auch ohne sie und zwar durch den Wind zu Stande gekommen wäre. Allein in neuerer Zeit hat man die Befruchtung einer Pflanze durch ein bestimmtes Insekt entdeckt, die so merkwürdig und wunderbar zu Wege gebracht wird, daß sie das höchste Erstaunen erweckt. Es klingt diese Entdeckung fast wie ein Märchen, so zauberhaft ist der ganze Vorgang, und wäre nicht die Thatsache durch die Wissenschaft und tausendfach wiederholte Versuche festgestellt worden, so würde man glauben, eine Fabel zu hören, so sehr übersteigt dieser Vorgang der Befruchtung alle Begriffe und Vorstellungen, die man sonst vom Leben und Treiben der Natur hegt.

Die Blüthe, deren Befruchtung am wunderbarsten von allen bekannten Befruchtungsarten vor sich geht, gehört einer Giftpflanze an, welche den Namen Osterluzei führt und die man sonst wohl an Zäunen und Kirchhofsmauern unbeachtet läßt, die aber der Naturforschung nicht entgangen ist, welche den Gesetzen und Wundern der Natur nachspürt.

Die Blüthe dieser Pflanze ist eigenthümlich beschaffen, der Kelch sieht fast wie eine geschlossene Tulpe aus, besteht aber nicht aus sechs Blättern wie die Tulpe, sondern aus einem einzigen Blatte, das einen verschlossenen Behälter bildet, zu dem sich nur oben an der etwas umgebogenen Spitze ein kleiner Eingang befindet. Inwendig in diesem verschlossenen Raum sind nun zwar Fruchtknoten und Staubbehälter, aber in anderer Form als in der Kirschblüthe, denn die Behälter des Fruchtstaubes sitzen nicht auf Staubfäden, die zur Narbe gelangen können, sondern sind unten fest angewachsen an dem sehr stark ausgebildeten weiblichen Stempel. Eine Befruchtung dieser Blüthe gehört daher fast zu den Unmöglichkeiten, da die Blüthe fast völlig verschlossen ist und der Wind nicht hinein kann; und da überdem das Vermittlergeschäft des Windes nur dort hauptsächlich eintritt, wo Männchen und Weibchen in zwei verschiedenen Blüthen oder auf zwei verschiedenen Bäumen oder gar in zwei verschiedenen Gegenden wohnen, in welchem Falle die Natur die Vorsorge getroffen hat, das Männchen mit außerordentlich vielem Befruchtungsstaub auszustatten, so daß oft viele Millionen Staubkörnchen ohne Schaden verloren gehen können und es genügt, wenn nur immer ein einziges von einer ganzen Million zur weiblichen Blüthe geführt wird.

In der Pflanze, von welcher wir sprechen, spielt der Wind keine Rolle eines Befruchtungsgehülfen; aber ein Insekt übernimmt unter den wunderbarsten und unglücklichsten Verhältnissen diese Rolle, um der Natur zu helfen, wo sie scheinbar so unbeholfen ist. Leider findet das Insekt einen sehr schlimmen Lohn für seinen Liebesdienst; es bezahlt ihn mit seinem Leben.

In dem Kelch dieser tulpenartig geschlossenen Blüthe ist nur oben eine kleine Oeffnung und durch diese schlüpft alljährlich ein bestimmtes Insekt hinein, angelockt von dem süßen Duft, den die Blüthe inwendig trägt. Der Weg hinein geht auch ganz gut, obgleich die verschlossene Hülle der Blüthe inwendig mit langen Härchen besetzt ist, die aber alle nach inwendig hinein und abwärts gehen, wie die Eisendrähte in einer Mausefalle. Ganz aber so, wie die Maus in die Falle hineingehen kann, weil sie mit ihrem Körper die Drähte auseinander drängt, jedoch nicht wieder hinaus, weil die Drähte hinter ihr den Ausgang versperren, ganz so geschieht es mit den Haaren dieser Blüthe. Sie stehen so, daß sie beim Hineingehen des Insektes zurückweichen und das Thierchen hübsch nach dem Strich zu den Befruchtungstheilen der Blüthen gelangen lassen. Hier nun genießt das arme Thier die letzte Mahlzeit nach Herzenslust, sobald es aber hinaus will, findet es die Oeffnung durch die Haare verschlossen, es versucht vergebens, gegen den Strich den Weg in die Freiheit zu gewinnen, es sieht, es ist gefangen, und fängt nun an, angstvoll herumzuflattern, und erregt in der Todesangst und Pein eine solche Erschütterung in der Blüthe, daß die Staubbehälter aufspringen und der Staub herumfliegt und so auf die Narbe des weiblichen Theiles der Blüthe gelangt, um diese zu befruchten.

Sicherlich würde es uns sehr freuen, wenn wir den Lesern sagen könnten, daß nach der geschehenen Befruchtung die Haare, die den Ausgang verschließen, sich umkehren und das todesängstliche Thierchen, das einen so wichtigen Dienst geleistet, nun aus der Gefangenschaft lassen; allein wir bedauern es sagen zu müssen, daß die Natur nicht immer so dankbar ist, als wir es wünschen und auch unser armes Thierchen muß es erfahren, denn es erlangt die Freiheit nicht wieder, sondern findet in dem verschlossenen Gefängniß sein Grab und man findet es todt in dem grausen Kerker, den es mit so vieler Lebenslust betreten hat.

Das Insect stirbt, um die Pflanzen fortleben zu lassen!!!

Die Beobachtung hat gelehrt, daß die genannte Pflanze nur in solcher und keiner anderen Weise befruchtet wird. Wenn man durch Vorrichtungen es verhütet hat, daß das Insect in die Oeffnung hineinkriecht, starb die Blüthe ab, ohne Frucht zu treiben. Wo man keine Vorrichtungen dieser Art angewandt hat, kam das Insekt regelmäßig um die Zeit, wo die Narbe des Fruchtstaubes bedarf, verrichtete so ihren Dienst und gab sich so selber den Tod.

Wer hier noch an Zufall denken will, der treibt offenbar mehr Aberglauben mit dem Zufall, als die Abergläubigsten jemals mit dem Glauben getrieben haben. Die ganze Beschaffenheit der Blume ist so, daß sie des Insektes zur Befruchtung bedarf; die Härchen im Innern des Einganges, die den Eintritt gestatten und den Austritt des Insektes unmöglich machen, haben eine zweckentsprechende Bestimmung und können nicht zweckmäßiger eingerichtet und geordnet sein. Schneidet man sorgfältig die Härchen ab, oder macht man sonst eine Oeffnung in den Kelch, wodurch das Insect hindurch kann, so verläßt das Insect die Blüthe, ohne sie befruchtet zu haben. Wer kann solchen Thatsachen gegenüber in Abrede stellen, daß eine volle Voraussicht, eine vollständige Zweckmäßigkeit in dem Verhältniß zwischen dem Insect und dieser Blüthe obwaltet, und sich namentlich darin kund giebt, daß das Thierchen, das sonst wie alle lebenden Geschöpfe ein Widerstreben gegen Gefahren hat, gezwungen ist, hier in den Tod zu gehen, um das Leben einer Pflanze aufrecht zu erhalten! —

Es giebt viele Pflanzen, die im Wasser leben und unter der Oberfläche des Wassers blühen. Unter diesen befinden sich viele, bei denen die männlichen und weiblichen Theile der Blüthe nicht in unmittelbare Berührung kommen, und doch soll der Fruchtstaub von den ersteren Theilen zu den letzteren gelangen, ohne daß das dazwischen fließende Wasser ihn fortführt. Auch hier hat man die Pflanzen in ihrer geheimen wunderbaren Befruchtung beobachtet und hat Folgendes wahrgenommen.

Der weibliche Theil der Blüthe sitzt auf einem Stiel, der spiralartig wie ein Pfropfenzieher gewunden ist. Zur Zeit, wenn der Fruchtstaub in den männlichen Theilen der Blüthe zur Reife gelangt ist, streckt sich der spiralartige Stiel lang aus, bis der weibliche Theil der Blüthe oben auf der Oberfläche des Wassers zu liegen kommt. Jetzt erst öffnet sich der Staubbeutel unter dem Wasser und da der Fruchtstaub leicht ist, so schwimmt er nach oben auf die Oberfläche des Wassers und hier gelangt er zu der weiblichen Narbe, um das Werk der Befruchtung zu verrichten. Ist das aber geschehen, so rollt sich der Stiel wiederum spiralartig zusammen, der weibliche Theil der Blüthe taucht wieder unter Wasser und reift daselbst die Frucht, um ihr Geschlecht fortzusetzen.

Wir sehen hiernach, daß nicht nur der Wind und die Insecten, sondern auch das Wasser der Vermittler im

der Befruchtung ist, indem es den leichten Fruchtstaub hinauf zur Oberfläche trägt, wo der weibliche Theil der Blüthe seiner harrt.

Außer diesen Vermittlern in dem Befruchtungsgeschäft, das die Natur betreibt, ist noch der Fleiß und Beobachtungssinn der Menschen außerordentlich thätig, die Befruchtung zu fördern und es gehört die künstliche Bestaubung jetzt zu den gewöhnlichsten Beschäftigungen der Kunstgärtnerei. Die schönsten Blumen und die zartesten Früchte werden jetzt durch künstliche Bestaubung gezogen, indem man den keimfähigen Fruchtstaub einer schönen Blüthe zur geeigneten Zeit ausschüttet über die weibliche Blüthe anderer Art und so Spielarten der edelsten Gattung zu erzeugen im Stande ist. Aber nicht nur für Auge und Geschmack, sondern auch für die Ernährung ist die Beobachtung der Befruchtung von Wichtigkeit. Im Jahre 1846 war die Befruchtung der Getreideblüthen sehr mangelhaft und die Hungersnoth, die darauf folgte, kam den Naturforschern eben nicht überraschend.

Wie wichtig also ist die Kenntniß der Natur für das Wohlergehen des ganzen Menschengeschlechtes!

(Schluß folgt.)

Erfahrungen eines livländischen Bauern über den Anbau des amerikanischen weißblühenden Leins.

(Mitthl. der Kaiserl. freien öconom. Gesellschaft in St. Petersburg.)

Vor 5 Jahren erhielt der Dörptsche Gärtner Daugull den Samen des amerikanischen weißblühenden Leins von Fr. Ad. Haage aus Erfurt und theilte denselben einem Livländischen Bauern behufs von Versuchen mit. Nach 4-jährigem Anbau dieses Leins theilte nun Hr. Daugull uns Folgendes über denselben mit: „Der weißblühende Lein verlangt einen schwereren und und stärkeren Boden als der gewöhnliche livländische Lein, wie auch eine niedrige Lage des Feldes sein Wachsthum sehr begünstigt. Da er zu seiner Entwickelung von der Aussaat bis zur Ernte weniger Zeit braucht, so kann er mit Vortheil um eine Woche später, als der gewöhnliche Lein, gesäet werden und $^2/_3$ Lof pr. Loffstelle ($^2/_3$ Tschetwert pr. Deßätine) sind hinreichend. Die Blüthezeit fällt mit der des gewöhnlichen Leins zusammen, hört aber mit einer Woche früher auf. Die sehr zahlreichen Blumen unterscheiden sich durch die Größe von den Blumen der gewöhnlichen Leingattungen. Die Durchschnittsernte von 4 Jahren war von 12 Korn, und wäre eine viel größere gewesen, wenn bei unserer Bearbeitung des Leins nicht viel an Samen verloren ginge, und der Leinsame nicht das Nebenproduct unseres Leinbaues wäre. Jedenfalls hat der weißblühende Lein einen viel größeren Samenertrag, als die blaublühenden Leingattungen, und wäre aus dieser Ursache der Anbau desselben, besonders in den Gegenden Rußlands, zu empfehlen, wo der Leinsame Hauptprodukt ist. Die Länge des Flachses kommt der des besten livländischen Flachses gleich, was aber die Güte anbelangt, so zeichnet sich sein seidenartiger Harl vor Allem aus und liefert das beste Material für die höhere Leinwand-Industrie." Hr. Gärtner Daugull theilt der Redaction ferner mit, daß man den Samen dieses Leins bei ihm in Dorpat, das Pud zu 12 Rbl. und das Pfund zu 40 Kop. S. M., erhalten könne.

Kleinere Mittheilungen und Notizen.

La Piocheuse. Was die Engländer bis jetzt nicht zu Stande gebracht haben, existirt in Frankreich schon seit mehren Jahren, anfänglich unvollkommen, aber durch immer neue Versuche und Opfer bis zu seinem gegenwärtigen Zustande der Vollkommenheit gebracht. Es ist die von den Gebrüdern Barrat gebaute und „La Piocheuse" genannte Maschine. Das Instrument ist eine Locomobile, die sich selbst über das Terrain bewegt und das Erdreich in beliebiger Tiefe von 15 bis 20 Centimeter umgräbt. Sie hat mit dem Pfluge wenig Aehnlichkeit, führt aber die Arbeit besser aus, als mit irgend einem Pfluge zu erreichen ist In diesen Tagen haben die Gebrüder Barrat eine Gesellschaft für Ausführung von Feldarbeiten mittelst ihrer Maschinen gegründet. (Land. Anzeiger.)

* * *

Der Fürst von Schwarzenberg hat in seiner Oekonomie am Rennwege in Wien sehr gelungene Versuche mit Verwendung von Eschenblättern zur Fütterung von Kühen machen lassen. Es wurden zu diesem Behuf Mitte October v. J. 500 Pfd. Eschenblätter schichtweise mit Steinsalz in ein Faß eingelegt und mit Steinen beschwert. Anfangs März wurde das Faß geöffnet, und die Eschenblätter hatten sich ganz gut erhalten. Die Hälfte derselben wurde mit Roggenstrohhäcksel vermischt, die andere Hälfte ohne Beimischung den Kühen gefüttert, welche dieselben sehr begierig fraßen.

(Illust. Landw. Dorfztg.)

* * *

Champion-Weizen. Braune Aehre, hellgelbes Stroh, sehr schönes goldgelbes Korn. Das Stroh ist lang, aber sehr steif und lagert nicht; Ertrag pr. preuß. Morgen 20 Scheffel 2 Metzen Körner, 30 Centner Stroh und 3 Centner 30 Pfd. Kaff. — Sehr empfehlenswerth.

(Berichte über neuere Nutzpflanzungen von Metz.)

---

bezogen, desmittelst bekannt — daß durch den gesteigerten Lohn der Arbeitsleute, die der Gypsbruch erfordert — ein Setzfaden der 260 (sage zweihundert sechszig) Pude an Gewicht enthält, von jetzt ab 12 (sage zwölf) Rbl. S. kostet, und daß auch, wie früher, kleinere Quantitäten beim hiesigen Gypsbruch veräußert werden.

Palzmar, den 23. October 1857. 2

* * *

Auf Ansuchen der Gemeindegerichte der im Jurisdictionsbezirke des Kaiserlichen 2. Rigaschen Kirchspielsgerichts belegenen Güter Engelhardshof, Schloß und Pastorat Cremon mit Kypsal, Schloß Treyden, Judasch, Adiamünde, Koltzen mit Eykasch, Zoegenhof, Neuhof und der publ. Güter Pabbasch und Jerküll, werden vom gedachten Kaiserlichen Kirchspielsgerichte sämmtliche zu diesen namhaftgemachten Besitzlichkeiten verzeichneten Individuen beiderlei Geschlechts, welche sowohl mit, als auch ohne Legitimationen außerhalb ihrer Gemeinde domiciliren, hierdurch angewiesen, behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision, unfehlbar bis zum 1. Januar k. J. mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand versehen, sich bei dem Gemeindegerichte ihrer resp. hingehörigen Gemeinde zu melden und zwar bei der Verwarnung, daß alle diejenigen, die nicht bis zum gedachten Termine erschienen und keine Nachricht von sich geben würden, als verschollen aufgeführt und bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden.

Zugleich werden sämmtliche resp. Polizeiautoritäten und die resp. Dienstherren gedachter Individuen desmittelst ersucht und aufgefordert, besagte Individuen von dieser Anordnung in Kenntniß setzen und selbige unter keinem Vorwande ohne Nachweis über deren Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision dulden zu wollen.

Engelhardshof, im Kaiserlichen 2. Rigaschen Kirchspielsgerichte, den 29. October 1857.

Nr. 1130.

Telegraphische Depesche.

Bolderaa, 5. Nov., 9 Uhr Morgens. Die Preuß. Bark „Glory", welche gestern vom Bullenschen Strande abgebracht und im Hafen eingeschleppt werden sollte, brach im Seegatt von ihren Tauen und wurde hinter dem neuen Damm wieder hoch auf den Strand geworfen.

Angekommene Schiffe.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
	In Riga.				
1798	Russ. Kuff „Wohlfahrt"	Capt. Rasmussen	Lübeck	Ballast	Jakobs & Co.
1799	Russ. Brigg „Georg und Lucy"	Plambek	Santander	„	Mitchell & Co.

Schiffe sind ausgegangen: 1683 im Ansegeln: 1.

Angekommene Fremde.

Den 6. November 1857.

Stadt London. Hr. Baron Schilling aus Ehstland; Hr. A. v. Hirschheid von Wenden; Hr. Dr. Waldhauer von Alt-Rahden; Hr. Lehrer Schwartz aus Kurland; Hr. Kaufmann Laupmann aus dem Auslande.

Hotel St. Petersburg. Hr. Kreisdeputirter v. Löwis aus Livland; Hr. Lithograph Rappolz, Hr. Fähnrich v. Brandenburg, Hr. Secondlieut. v. Kasak, Hr. Künstler Grigorjew von St. Petersburg; Hr. Cornet Baron v. Frank von Kursk; Hr. Landrath v. Stryck aus Livland.

Goldener Adler. Hr. Bürger William aus dem Auslande; Hr. Pastor Jürgensohn, Hr. Fähnrich Jürgensohn aus Livland.

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 6. November 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 129. **Середа**, 6. Ноября **Mittwoch**, den 6. November **1857.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. Allgemeine Abtheilung.

Публикація.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершей въ 1853 году въ С. Петербургѣ, приписанной къ городу Ригѣ по мѣщанскому окладу дочери золотыхъ дѣлъ мастера Катарины Готлибы Зиверсъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ со дня сей публикаціи и не позднѣе 26го Апрѣля 1858 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ 26 Октября 1857 года. № 695. 3

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der im Jahre 1853 in St. Petersburg verstorbenen zur Stadt Riga im Bürgeroklod verzeichnet gewesenen Goldarbeiterstochter Catharina Gottliebe Sievers irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 26. April 1858 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 695.

Riga-Rathhaus, den 26. October 1857. 3

Лифл. Вице-Губернаторъ: И. ф. Бревернъ. Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.

Старшій Секретарь М. Цвингманъ. Aelterer Secretair M. Zwingmann.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerhöchster Namentlicher Befehle an das K.-K. Ordens-Capitel sind zu Rittern des St. Wladimir-Ordens 3. Classe Allergnädigst ernannt worden: der Commandeur des Moskauschen Leib-Garde-Regiments, Generalmajor Wedemeyer 3., der Commandeur des Pawlowschen Leib-Garde-Regiments, General-Adjutant Seiner Majestät, Generalmajor Patkul 2.; die Obrists: des Leib-Garde Wolhynienschen Regiments von Stempel, des Leib-Garde-Hus.-Reg. Sr. Maj. Engelhardt 4., des Leib-Garde Grodnoschen Husaren-Regiments Moller 2. und der Commandeur des Curländischen Leib-Uhlanen-Regiments Seiner Majestät, Flügel-Adjutant Seiner Kaiserlichen Majestät Gerbel.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 24. October c. ist der zum Appanagen-Departement des Ministerii des Kaiserlichen Hofes zugezählte Hofrath Baron Pfeilitzer-Franck nach Ausdienung der Jahre zum Collegienrath befördert worden.

Публичная Продажа имуществъ.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе требованія 1 Департамента С. Петербургской Управы Благочинія, на удовлетвореніе предъявленныхъ въ оный на купца Якова Лангвагена отъ разныхъ лицъ долговъ въ количествѣ 33,983 руб. 2 коп. сер., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащая Лангвагену дача, состоящая С. Петербургской Губерніи, Царскосельскаго уѣзда въ г. Павловскѣ, 1 части, по Федоровской дорогѣ и первой улицѣ, подъ № 108 и заключающая въ себѣ: главный 2 этажный изъ сосноваго и еловаго лѣса домъ, на плитномъ сплошномъ фундаментѣ, неоконченный; для другаго дома выведенъ плитный фундаментъ; бревенчатыя двѣ избы, изъ коихъ одна ветхая, сарай, оранжерея, на кирпичномъ фундаментѣ, въ коеи 23 виноградныхъ куста и 1000 штукъ пустыхъ горшковъ и садъ. Во кругъ дачи рѣшетчатый полисадъ и чистоколъ; подъ всѣмъ строеніемъ и огородами земли: какъ оказалось въ натурѣ, всего 4263 кв. саж.; все вышеозначеное имѣніе оцѣнено въ 1050 руб. сер.; при семъ объявляется, что купившій этотъ домъ, тотчасъ по покупкѣ, обязанъ привести его въ надлежащее устройство. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 20 Января 1858 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относащіяся. 3

* * *

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленіи объявляется, что состоящіе въ городѣ Витебскѣ два дома здѣшняго мѣщанина Вульфа Лившица: одинъ каменный двухэтажный съ тремя внизу лавками, выстроенный на Смоленской улицѣ, на собственной землѣ, пространствомъ 170 кв. саж.. при немъ два деревянныхъ флигеля и другія постройки, оцѣненныя — домъ и строеніи по осьми, а земля по десяти-лѣтней сложности годоваго дохода, всего въ 573 руб. сер.; и другой деревянный, находящійся за Смоленскою заставою на землѣ Витебской Спаской церкви, о трехъ комнатахъ съ двумя амбарами, сараемъ, кухнею и другимъ строеніемъ, оцѣненный по трехлѣтней сложности годоваго дохода въ 55 руб. 34 коп. сер., назначены въ продажу съ публичнаго торга 12 Февраля будущаго 1858 года, съ переторжкою чрезъ три дня, въ Присутствіи сего Правленія, для пополненія изъ вырученныхъ денегъ 3011 руб. 29¼ коп. сер., присужденныхъ съ него Лившица Правительствующимъ Сенатомъ за реисправное содержаніе въ г. Динабургѣ сбора съ мѣръ и вѣсовъ, 237 руб. 81¼ к. сер., начтенныхъ на него Казенною Палатою по должности сборщика податей еврейскаго мѣщанскаго общества и 28 руб. 40 коп., слѣдуемыхъ Спасо-Преображенской церкви съ 1851 по 1857 г., за находящуюся подъ деревяннымъ домомъ землю. Желающіе

могутъ разсматривать бумаги до сей публикаціи и продажи относящіяся въ Губернскомъ Правленіи. 3

* * *

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что состоящая въ Полоцкомъ уѣздѣ во 2 станѣ въ разстояніи отъ Полоцка 18, а отъ судоходной рѣки Двины 3 версты, лѣсная дача помѣщика тамошняго уѣзда Северина Подвинскаго, пространствомъ 4000 десятинъ, оцѣненная въ 2500 р. сер., назначена въ продажу 7 Февраля 1858 года, съ переторжкою чрезъ три дня, въ Присутствіи Витебскаго Губернскаго Правленія, для пополненія почитающагося на Подвинскомъ взысканія по неисправно выполненной поставкѣ въ придвинскіе магазины провіанта до 4118 руб. 33½ коп. Желающіе могутъ разсматривать бумаги до сей публикаціи и продажи относящіяся, въ Витебскомъ Губернскомъ Правленіи. 3

* * *

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 23 Августа, объявляетъ, что въ семъ Правленіи 16 Января 1858 года, назначенъ торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу ненаселенной земли, Ковалево прозываемой состоящей во 2-мъ станѣ Полоцкаго уѣзда, заключающей въ себѣ 71 десятину, съ находящимся на оной строеніемъ, принадлежащей помѣщику Петру Обронпальскому; оцѣненной въ 1105 руб. сер., за искъ по обязательствамъ Титулярнаго Совѣтника Грегоровича 450 руб. и Коллежскаго Регистратора Ульяшенки 300 руб. сер. съ процентами. Песему желающіе участвовать въ торгахъ, благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, гдѣ всякій по желанію можетъ видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Правленія объявленіе. 3

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Hofgerichtsadvocaten Albinus Röder, als Curators des Nachlasses weiland Seiner Excellenz des Herrn Generalmajors und Ritters Joseph von Krause kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den genannten Herrn Verstorbenen, modo dessen Nachlassenschaft als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren Ansprüchen und Forderungen an beregten Nachlaß gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner obiger Nachlassenschaft und Diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung und unrechtmäßige Auslieferung fremden Eigenthums resp. gesetzten Strafe des doppelten und eigenen Ersatzes hierdurch angewiesen, innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anders wohin, als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3811.

Riga-Schloß, den 30. October 1857. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des dimittirten Ordnungsrichters Carl Ehrenreich von Gavel, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem genannten Supplicanten zufolge eines mit dem Herrn Flügel-Adjutanten, Obristen, Grafen Valerian von Cancrin, Erlaucht, am 7. Juli 1856 abgeschlossenen und am 28. August d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 91550 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise belegene Gut Alt-Wrangelshof mit Neu-Rewold sammt allen Appertinentien, namentlich auch der Hoflage Axelshof und dem von Rewold-Ucht abgetheilten Waldstück nebst Heuschlagsstücken, von welchen das in der Grenze des Gutes Alt-Pigast befindliche, 1000 Lofstellen große Waldstück und das von Neu-Rewold mit 3 Dessätinen und 80 Quadrat-Faden zur orthodoxen Kirche abgetheilte Landstück ausgenommen sind, — so wie sammt dem Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und For-

*

derungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät, wegen deren auf dem gedachten Gute haftenden Pfandbriefforderung, so wie der Inhaber der sonstigen ingrossirten Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich vom Tage dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Alt-Wrangelshof mit Neu-Rewold sammt obbezeichneten und übrigen Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Ordnungsrichter Carl Ehrenreich von Gavel erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 2

Riga-Schloß, 31. October 1857. Nr. 3856.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf die desfallsige am 24. September d. J. unterlegte Bitte des Pensaschen Edelmanns und Arzts Carl Wilhelm August Andreas Reisner, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem Supplicanten zufolge eines mit der Caroline von Staden, geborenen von Moeller, am 28. Mai d. J. abgeschlossenen und am 11. Juni d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 74,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene im Dorpatschen Kreise und Ecksschen Kirchspiele belegene Gut Tabbifer sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung oder Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf dem Gute Tabbifer haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der contractlich übernommenen und resp. ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich vom Tage dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Tabbifer sammt Appertinentien und Inventarium dem Pensaschen Edelmann und Arzt Carl Wilhelm August Andreas Reisner erb und eigenthümlich zugeschrieben werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 2657. 2

Riga-Schloß, den 23. October 1857.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die gebetene Mortification und Deletion nachbezeichneter angeblich längst berichtigten zwei Obligationen, nämlich:

a) ausgestellt von dem Consul Johann Friedrich von Schroeder, am 9. Februar 1846 sub hypotheca des Gutes Kokenhof, zum Besten der Charlotte Wilhelmine Anhorn von Hartwiß, groß 6000 R. S.-M und ingrossirt auf das Gut Kokenhof am 28. Februar 1846, und

b) ausgestellt von dem dimittirten Artillerie-Fähnrich Carl Samuel Ferdinand von Torklus, am 5. Januar 1822 sub hypotheca des Gutes Neu-Wohlfahrt zum Besten der Kinder weiland Titulairraths Hermann Baron von Wrangell, groß 3400 Rbl. S.-M. und ingrossirt auf das Gut Neu-Wohlfahrt am 17. April 1822,

aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen oder etwa Ansprüche an diese Obligationen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich vom Tage dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Einwendungen oder Ansprüche allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die obbezeichneten beiden Obligationen für nicht mehr gültig erklärt und exgrossirt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3712. 2

Riga-Schloß, den 25. October 1857.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf die desfallsige Bitte des Ingenieur-Lieutenants Paul von Lezius, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem Supplicanten zufolge eines mit den Gebrüdern Bernhard und Maximilian

Baronen von Wolff am 29. März d. J. abgeschlossenen und am 19. April d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 75000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Oppekalschen Kirchspiele belegene Gut Alt-Laitzen sammt Appertinentien und Inventarium mit Ausschluß jedoch des zu dem Chaussée-Wege und zu einem Kirchhofsplatz bereits eingenommenen Landes, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, so wie wider die gleichfalls gebetene Mortification, Exgrossation und Deletion des auf das Gut Alt-Laitzen am 4. Juli 1827 ingrossirten, zwischen dem dimittirten Flott-Capitain-Lieutenant H. Ch. von Huene und dem Herrn Hofrath Tewis über gedachtes Gut abgeschlossenen Pfand-Contracts machen zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät, wegen deren auf dem Gute Alt-Laitzen haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der auf gedachtes Gut ingrossirten und resp. contractlich übernommenen Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich vom Tage dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Alt-Laitzen sammt übrigen Appertinentien und Inventarium innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, rücksichtlich der gebetenen Mortification des obgedachten Ingrossationspostens aber innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Alt-Laitzen sammt Appertinentien und Inventarium mit Ausschluß des zum Chaussée-Wege und zu einem Kirchhofsplatz bereits eingenommenen Landes dem Ingenieur-Lieutenant Paul von Lezius erb und eigenthümlich adjudicirt, der obbezeichnete am 4. Juli 1827 auf das Gut Alt-Laitzen ingrossirte Pfand-Contract aber für nicht mehr gültig erklärt und von dem Gute Alt-Laitzen exgrossirt und delirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3750. 2

Riga-Schloß, den 28. October 1857.

* *
*

Wir Landrichter und Assessores Eines Kaiserlichen Landgerichts Pernauschen Kreises fügen desmittelst zu wissen, welchergestalt die einzige Tochter des aus Reichenbach in der Oberlausitz gebürtigen weiland Fellinschen Probstes Christian Theodor Richter und seiner Gattin Amalie Richter; geborenen Otto, Namens Ottilie Richter ohne Leibeserben, mit Hinterlassung einiger Capitalien und verschiedener Effecten ab intestato mit Tode abgegangen, und citiren, heischen und laden solchemnach mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an den Nachlaß defunctae als Gläubiger oder Erben irgend eine gegründete Ansprache formiren zu können vermeinen, also und dergestalt edictaliter, daß dieselben schuldig und gehalten sein sollen, mit ihren Ansprüchen ex quo cunque capite vel titulo juris binnen der peremtorischen Frist von zwei Jahren a dato sich allhier zu melden, um das fernere Rechtliche, entweder in Person oder per mandatarium legitimatum et plene instructum abzuwarten, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist und der darauf folgenden beiden Acclamationen, von 14 zu 14 Tagen, mithin spätestens bis zum 19. November 1859 der fernere aditus präcludirt und Niemand weiter mit irgend einer Ansprache zugelassen werden wird. Zugleich werden Diejenigen, welche der Verstorbenen etwas schuldig verblieben oder derselben gehörige Eigenthumsstücke im Besitz haben, aufgefordert, solches binnen gleicher Frist sub praejudicio legali zum Nachlaß zu conferiren. Wonach sich ein Jeder zu achten und vor Nachtheil und Schaden zu hüten hat. Nr. 916. 2

Signatum, Fellin, den 22. October 1857.

Bekanntmachungen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Creditsocietät von dem Fräulein Wilhelmine Radzibor um Mortification der angezeigtermaßen verloren gegangenen Talons der Zinsbogen zu den Livländischen Pfandbriefen Nr. 25/8500, Adsel-Schwartzhof, 1000 Rbl. S., Nr. 27/972, Sternhof, 1000 Rbl. S. und Nr. 15/15, Ullila, 1000 Rbl. S., gebeten worden, so werden in Grundlage des Patents Einer Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 sub Nr. spec. 7 und der Publication vom 24. April 1852 sub Nr. 10,886, von der Oberdirection der Livländischen adligen Creditsocietät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorstehend bezeichneten Talons der Zinsbogen rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 25. April 1858, bei dieser Oberdirection anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato

die vorbezeichneten Talons der Zinsbogen für ungültig erklärt und demzufolge den bestehenden Vorschriften gemäß das weitere Gesetzliche diesseits angeordnet werden wird. Nr. 1219. 2

Riga, den 25. October 1857.

* * *

Лифляндская Казенная Палата симъ объявляетъ, что въ Рижскомъ Уѣздномъ Казначействѣ продаются гири, мѣри и вѣсы по нижеобозначеннымъ цѣнамъ.

Гирь чугунныхъ:

		руб.	коп.	сер.
1 пудовыхъ	. . .	по 3	5	"
20 фунтовыхъ	. . .	" 1	67	"
10 "		" —	82	"
5 "		" —	44	"
3 "		" —	25	"
2 "		" —	24	"
1 "		" —	13 1/4	"
мѣдныхъ:				
аптекарскихъ 1 фунтовыхъ		2	10	"
торговыхъ 1 фунтовыхъ		2	10	"
чугунныхъ:				
2 фунтовыхъ		1	6	"
1 фунтовыхъ		—	75	"
Мѣръ для жидкостей чугунныхъ:				
1 ведерныхъ		6	2	"
1/2 "		4	81	"
1/4 "		4	1	"
1/8 "		1	50 1/2	
1/16 "		1	17 1/2	
1/40 "		—	94	"
1/80 "		—	69 1/2	
1/400 "		—	57	"
мѣдныхъ:				
1/10 ведерныхъ		8	40	"
1/20 "		4	29	"
1/50 "		2	79	"
1/100 "		2	7	"
1/200 "		1	4	"
Мѣръ для сыпучихъ тѣлъ чугунныхъ:				
4 четвериковъ		9	62	"
2 "		6	2	"
1/2 "		2	1/2	"
1/4 "		1	61	"

Вѣсовъ:

съ железными коромыслами, мѣдными цѣпями и скалами на балансирахъ поднимающихъ вѣсу

1 фунта	4	53 1/4	
5 фунтовъ	6	73 1/4	
10 "	9	13 1/8	
20 "	11	33 1/8	
1 пуда	18	22	"

съ чугунными коромыслами, желѣзными цѣпями и чугунными скалами на балансирахъ подимающихъ вѣсу

до 2 пуда	9	21	"
4 "	12	—	"

съ гугунными коромыслами, желѣзными цѣпями и дэревянными скалами, окованными желѣзомъ на балансирахъ поднимающихъ вѣсу до

8 пуд.	26	24	"
12 "	31	51	"
20 "	36	82	"
30 "	61	83 3/4	
40 "	76	74 1/2	
50 "	97	51	"

Рига, 29. Октября 1857 г. № 10,234.

* * *

Bei der Dörptschen Polizei-Verwaltung soll ein Torg, zur Lieferung von 60 Faden Brennholz für das Elementarlehrer-Seminar, abgehalten werden. Nr. 122.

Dorpat, den 1. November 1857.

Seminar-Inspector Berg.

* * *

Am 23. September 1857 ist beim Werroschen Stadt-Magistrat corroborirt worden: ein Attestat desselben, von diesem Tage sub Nr. 951 darüber, daß der Töpfermeister Peter Semenow Panow der Erbauer des in der Stadt Werro auf dem ihm dazu gegen Grundzinszahlung conferirten, mit der Nr. 133 bezeichneten Grundplatze belegenen hölzernen Wohnhauses und als solcher berechtigt ist, dieses von ihm neu erbaute Wohnhaus cum appertinentiis sich in gehöriger Art eigenthümlich zuschreiben zu lassen. Das Attestat ist auf Stempelpapier à 90 Kop. S. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. S. zur Krons-Casse erhoben worden. Nr. 1005. 1

Werro-Rathhaus, den 3. October 1857.

* * *

Von Seiten des Majorenhofschen Gemeindegerichts werden sämmtliche außerhalb der Gemeinde sich befindende, zur Majorenhofschen Bauer-Gemeinde verzeichnete Individuen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts desmittelst aufgefordert, sich behufs Verzeichnung bei der gegenwärtigen 10. Seelen-Revision, spätestens bis zum 30. November 1857 bei dieser Gerichtsstelle mit gerichtlichen Nachweisen über ihre etwanigen Familienglieder zu melden; widrigenfalls die Nichterschienenen als verschollen betrachtet werden werden und in die ukasenmäßige Strafzahlung verfallen. Wonach sich zu achten! Nr. 36. 2

Majorenhof, den 23. October 1857.

No Majorumuischas pagasta-teesas, tohp wissi pee Majorumuischas peederrigi lohzekli, ta-

pat wihrischku ka seewischku kahrtas, usaizinati, ne wehlak ka lihds 30. Nowember 1857 pee schihs teesas, dehl peerakstischanas pee 10. dwehselesskaitlu (Rewisionu) ar no teesas puſſes aplehzinatanam peerahdischanam, par saweem pamihliju lohzekleem peeteiktees; jo tee kas eekſch peeminneta terminu ne stellesees, taps par pasusteem eeraudsiti un eekſch strahpumakſaschanas pehz likkumeem krittihs. Ko buhs wehra nemt.

Majorumuischa, tanni 23. Oktober 1857.

Nr. 36. 2

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde wohnende Bauergemeindeglieder des im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Alt-Karrishof werden hiemit aufgefordert, sich — bei eigener Verantwortung im Unterlassungsfalle — spätestens bis zum 10. December d. J., behufs Verzeichnung zur gegenwärtigen X. Seelenrevision bei dem Alt-Karrishofschen Gemeindegerichte zu melden und über ihre Familienglieder Zeugnisse, von der Autorität ihres Wohnorts attestirt, beizubringen. Gleichzeitig werden sämmtliche Polizeibehörden, in deren Bezirken und Dienstherrschaften, bei denen sich zur hiesigen Gemeinde gehörige Leute aufhalten, hiemit ergebenst ersucht, dieselben mit dieser Publication bekannt zu machen und selbige von jetzt ab auf keinen Fall bei sich zu dulden, wenn sie nicht durch Revisionsbillete nachweisen können, daß sie mit ihren etwaigen Familiengliedern sich hieselbst gemeldet haben und zur X. Seelenrevision verzeichnet worden sind. Nr. 208.

Alt-Karrishof, Gemeindegericht, am 21. October 1857. 2

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde lebende, zu dem im Rigaschen Kreise belegenen Gute Schloß-Sunzel und Pastorat-Sunzel gehörige Bauer-Gemeindeglieder werden hierdurch angewiesen, sich behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 10. December dieses Jahres mit polizeilich attestirten Scheinen über den Bestand ihrer etwanigen Familien bei hiesigem Gemeindegericht zu melden. Gleichzeitig werden alle Polizeibehörden dringend ersucht, die in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden zum Schlosse und Pastorate Sunzel gehörige Gemeindeglieder anzuhalten, obiger Aufforderung Genüge zu leisten und bei eigener Verantwortung ihnen keinen Aufenthalt zu gestatten, ohne gehörigen Nachweis über ihre Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision. Nr. 34. 3

Sunzelnsches Gemeindegericht, 29. Oct. 1857.

* * *

Das Gemeindegericht des im Dörptschen Kreise und Laisschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Flemmingshof ersucht hierdurch sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden den in ihren resp. Jurisdictionsbezirken aufhältlichen Flemmingshofschen Gemeindegliedern, Russen sowol als Ehsten zu eröffnen, daß sie behufs ihrer Aufnahme zur im Werke stehenden X. Seelen-Revision sich unfehlbar zum 1. December c. in ihrer Hingehörigkeit einzufinden haben und ferner den besagten Gemeindegliedern nach dem 1. December c. nur gegen Vorweisung einer Bescheinigung über die stattgehabte Verzeichnung zur X. Revision den Aufenthalt zu gestatten. Nr. 379. 3

Flemmingshof, den 30. October 1857.

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Rigaschen Kreise belegenen Privatgutes Schloß-Rodenpois verzeichnete, außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, resp. angewiesen, behufs ihrer Aufnahme zur X. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 10. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familien-Bestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden.

Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten hierdurch ersucht, den zur hiesigen Gemeinde verzeichneten Gemeindegliedern keine Duldung zu gewähren, bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben.

Privatgut Schloß-Rodenpois Gemeindegericht, den 31. October 1857. Nr. 334. 3

* * *

Ein grauer langhaariger Paletot, ein Bootssegel, ein kleiner kupferner Theekessel, ein Bauerrock und eine Sibirka von feinem blauen Tuche mit gesteppptem Seidenfutter, sind verdächtigen Leuten abgenommen worden, — und werden die resp. Eigenthümer aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden. Nr. 3542. 2

Riga, den 28. October 1857.

Auction.

Das bei Bilderlingshof gestrandete engl. Schiff „Hopy" nebst den Inventarienstücken wird am 9. d. M. Vormittags um 10 Uhr in loco des Strandungsortes versteigert werden, und ergeht

an etwanige Kaufliebhaber die Aufforderung sich in termino zu Bilderlingshof einzufinden.

Riga, den 4. November 1857. Nr. 8116.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Montag den 11. November 1857 um 2 Uhr verschiedene Möbeln, worunter von Mahagony-Holz 2 große Spiegeln, 1 Spiegeltisch, 1 Sopha, 1 Sophatisch, 4 Lehnstühle, 8 Stühle, 1 großer Speisetisch, — von eschenem Holze 1 Kleiderschrank, — von polirtem Birkenholz 10 Stühle, — 1 tafelförmiges Instrument, 1 Büreau, 3 kupferne Kasserolen, 1 Theemaschine, 1 Büffet nebst Aufsatz, 1 englische Wanduhr ꝛc. in der St. Petersburger Vorstadt, große Alexander- und Säulenstraßen-Ecke im Schutowschen Hause gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Immobilien-Verkauf.

Am 14. November d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlaß des weiland hiesigen Kaufmanns Andreas Stocke gehörige, jenseits der Düna auf Groß-Klüversholm sub Pol.-Nr. 119 belegene, und bei der Brand-Casse sub Nr. 1112 verzeichnete Wohnhaus sammt allen dessen Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. 2

Riga, den 26. October 1857.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Die Legitimation der Rekrutenfrau Ulta Kalvis, des Livländischen Collegiums allgemeiner Fürsorge, d. d. 24. December 1855, Nr. 1601, gültig bis zum 24. December 1857.

Die Legitimation der zum hiesigen Dienstoklad verzeichneten Darja Sinkewitsch, d. d. 22. April 1853, Nr. 566, gültig bis zur zehnten Revision.

Das Paß-Büreau-Billet des zum Gute Aahof verzeichneten Andrei Behrsing, d. d. 6. Juli 1857, Nr. 6942.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Römischer Unterthan Giovanni Battista Cometti, Dänischer Unterthan Böttchergesell Christian Lau, 3

Preußischer Unterthan Arbeiter Johann Paroteit, Französischer Unterthan Constant Slambroek, Holländischer Unterthan Schiffscapitain Dirk N. Behling, Großbrit. Unth. Kunstreiterin Fanny Stanley Hunter, Joseph Friedrich Lubin, Preuß. Unth. Christine Boehm, 2

Pr. Unt. Dienstbotin Wilhelmine Geßlath, Pr. Unt. Karl Joseph Gebhard Lange, Hamb. Kaufmann Wolf Owert, Pr. Unt. Kaufm. Ernst Maußner, Pr. Unt. Amalie Heinriette Maria Dörr, 1

nach dem Auslande.

Iwan Wassiljew Katschurin, Lieutenant Alexander Rudolph Schmalz, Matias Eschkewitz, Elisabeth Schultz geb. Pichulin, Julianna Elisabeth Eck, Andreas Frick, Eduard Robert Jacobsohn, Julianna Paulsohn, Julianna Poulson, Catharina Elisabeth Maria Brisowsky, Anna Stegelman, Foma Titow Fromow nebst Frau, Salmann Susmanowitz Klionsky, Alexander Antonow Orlowsky nebst Frau, Anna Osoling, Nastasja Ustinowa Kolosowa, Annette Müller, Awerky Fedorow Prokofsjew, Robert Christoph Leth nebst Frau Margaretha geb. Mac Nabb,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.